



# Wohn- und Lebensgemeinschaften in der Sozialhilfe

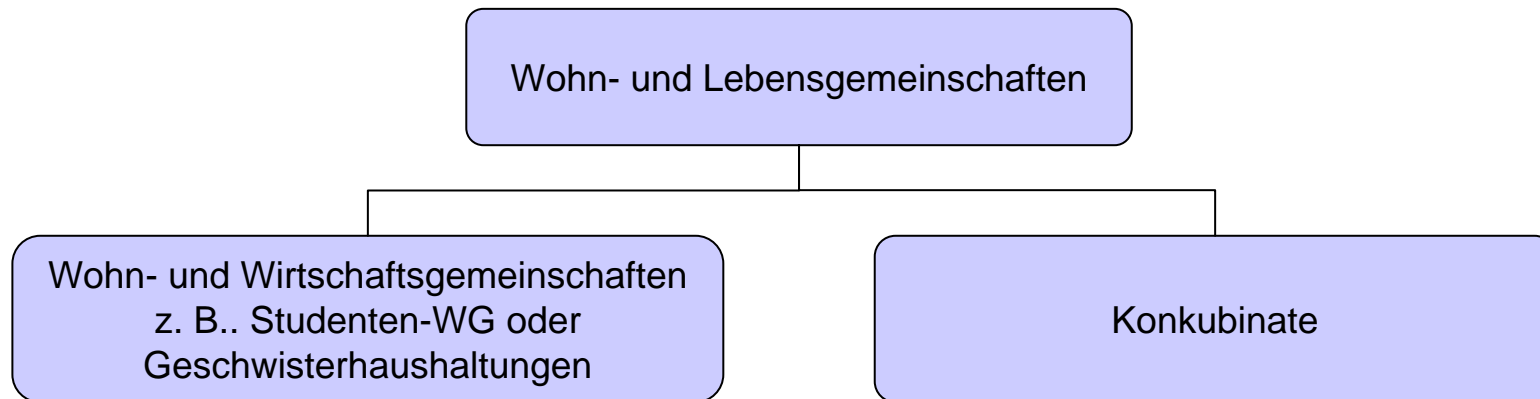
Aktuelle Praxis, Rechtsprechung  
und Problemlagen





## Was sind Wohn- und Lebensgemeinschaften?

Paare oder Gruppen, welche Haushaltsfunktionen wie Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen, Einkaufen usw. gemeinsam ausüben und finanzieren, ohne ein Ehepaar oder eine Familie zu bilden. Es geht also um ein gemeinschaftliches Zusammenleben, wobei eine geschlechtliche Beziehung oder eine gemeinsame Lebensplanung keine Voraussetzung darstellt.





## Budgetberechnung in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften

- Personen einer blossen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft gelten nicht als Unterstützungseinheit. Die zusammenlebenden Personen sind rechtlich nicht zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet. Vermögen und Einkommen der Beteiligten dürfen nicht zusammengerechnet werden, es sind verschiedene Unterstützungskonten zu führen.
- Die sich ergebenden Synergieeffekte beeinflussen jedoch die Budgetberechnung, die Äquivalenzskala und das Kopf-Teilungsprinzip finden Anwendung.
- Bei Vorliegen einer echten Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft wird ein Budget auf Basis der Gesamthaushaltsgrösse errechnet, wobei der Gesamtbedarf zur Ermittlung des individuellen Bedarfs durch vorhandene Köpfe geteilt wird.





## Abgeltung von Dienstleistungen

- Die Hilfe suchende Person ist verpflichtet, jegliche zumutbare Quelle zur Deckung des eigenen Lebensbedarfs zu nutzen. Dies bezieht sich auch auf die Verwertung der eigenen Arbeitskraft.
- Als entlohnungswürdige Leistung gilt auch das Führen eines Haushaltes für Dritte.
- Übernimmt eine unterstützte Person die Bewältigung des Haushaltes zu Gunsten einer nicht unterstützten Person, so wird das Erbringen dieser Dienstleistung durch Aufrechnung eines Haushaltsführungsbeitrages als Einnahme im Unterstützungsbudget berücksichtigt.





## Voraussetzungen für den Haushaltführungsbeitrag

- Geldwerte Dienstleistung im Rahmen der Haushaltführung wird zu Gunsten einer dritten, nicht unterstützten Person durch die unterstützte Person effektiv erbracht.
- Die in den Genuss dieser Dienstleistung kommende Person ist wirtschaftlich in der Lage, diese Leistung zu entschädigen.

Gemäss aktueller Rechtsprechung wird anhand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Schuldners nicht nur beurteilt, ob überhaupt ein Haushaltführungsbeitrag erhoben werden darf, sondern auch, wie hoch dieser sein darf.



.....

## Abgrenzungskriterien aus der Rechtsprechung

- Das blosse Innehaben einer Adresse bei einer Drittperson reicht nicht für die Annahme einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft aus.
- Dies kann auch bei einem hin und wieder vorkommenden Übernachten nicht angenommen werden, selbst dann nicht, wenn einem dort auch noch die Wäsche gemacht wird.
- Auch das Bestehen verwandtschaftlicher Bande reicht für sich alleine nicht aus, um von einer solchen Gemeinschaft auszugehen.
- Eine hälftige Aufteilung der Wohnungsnutzung bzw. des Mietzinses spricht regelmässig gegen ein Untermietverhältnis, ebenso das Fehlen eines Untermietvertrages
- Der Grad der Erwerbstätigkeit der Personen innerhalb der Wohngemeinschaft stellt ein gewichtiges Indiz dar. Wer zu Hause bleibt, dem wird die Hauptleistung im Haushalt angelastet
- Die Fähigkeit zur Haushaltsführung und insbesondere der Gesundheitszustand der angeblich haushaltenden Person ist massgebend, da Hausarbeit eher als mittelschwere und körperlich anstrengende Tätigkeit eingeschätzt wird .....



## Lösungsansätze und Forschungsbedarf zur Abgrenzung

- Die Erarbeitung klarer Kriterienlisten muss erfolgen. Dabei ist die vorhandene Rechtsprechung beizuziehen, denkbar sind jedoch auch Befragungen in betroffenen Haushaltungen.
- Die Einsparungen durch das Zusammenleben ergeben sich vor allem daraus, wie konsequent und umfassend gemeinschaftlich gewirtschaftet wird. Je nach Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft dürften sich Abstufungen ergeben, insbesondere im Vergleich zwischen Paar-Haushalten und gewöhnlichen WGs.
- Eine Untersuchung der Verbrauchsstrukturen in unterstützten Wohn- und Lebensgemeinschaften aller Art wäre wünschenswert. Es wäre hierbei zu prüfen, ob im Einzelfall Zuschläge für gewisse Haushaltungen wieder eingeführt werden müssten.





## Lösungsansatz zur verbesserten Einbringbarkeit des Haushaltführungsbeitrages

- Über die Abgeltung von Dienstleistungen innerhalb von Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften ist mittels schriftlicher Verträge Klarheit zu schaffen.
- Bestimmungen aus dem Recht zur einfachen Gesellschaft und die Erfahrungen mit dem Konkubinatsvertrag können zur Erarbeitung von Musterverträgen herangezogen werden.
- Verträge fördern die Akzeptanz für geschuldete Forderungen, erhöhen die Beweiskraft und stärken die Einbringbarkeit der Forderung. Zudem kann durch Vertragsverhandlungen die Leistungsfähigkeit des Schuldners geklärt werden.





## Einleitendes zum Konkubinat

- Die Volkszählung aus dem Jahre 2000 ergab bereits 187'000 Haushaltungen, geführt von Konkubinatspaaren.
- Das Konkubinat ist meist Ehe auf Probe. Ist Nachwuchs geplant oder unterwegs, wird regelmässig geheiratet.
- Seit 1942 ist das Konkubinat kein bundesrechtlicher Straftatbestand mehr, 1995 wurde das Konkubinatsverbot zuletzt auch im Kanton Wallis abgeschafft.
- Der Gesetzgeber weigerte sich wiederholt – letztmals 1997 – die nichteheliche Gemeinschaft gesetzlich zu regeln. Es besteht nach wie vor ein Zustand der Rechtslosigkeit.





## Definition durch das Bundesgericht

Eine auf längere Zeit, wenn nicht auf Dauer angelegte, umfassende Lebensgemeinschaft von zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts mit grundsätzlich Ausschliesslichkeitscharakter, die sowohl eine geistig-seelische, als auch eine körperliche und eine wirtschaftliche Komponente aufweist und auch etwa als Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft bezeichnet wird (BGE 118 II 235 ff (238), E. 3b).





## Vorgeschlagene Definition

Ein Konkubinat ist eine dauerhafte Lebensgemeinschaft unter demselben Dach, zwischen zwei unverheirateten Personen gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts, der grundsätzlich Ausschliesslichkeitscharakter zukommen und die im Allgemeinen sowohl eine geistig-seelische wie auch eine körperliche und eine wirtschaftliche Verbundenheit aufweist.





## Stabile und nicht stabile Konkubinate

- Faktische Lebensgemeinschaften, werden zunächst als nicht stabil angesehen, wobei dies gilt, solange von einem Willen zur gegenseitigen Unterstützung und zum Beistand noch nicht ausgegangen werden kann. Es wird vom nichtstabilen Konkubinat gesprochen.
- Von einem stabilen Konkubinat ist dann die Rede, wenn nicht nur zusammen gelebt und gewirtschaftet wird, sondern sich eine Eheähnlichkeit und damit ein tatsächlich entgegengebrachtes Beistands- und Unterstützungsbewusstsein im Sinne von Art. 159 ZGB eingestellt hat.





## Die Rechtsfolgen der Unterscheidung

- Nicht stabile Konkubinate sind den Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften hinsichtlich der Berechnung der materiellen Unterstützung gleichgestellt. Es kommt die Äquivalenzskala und das Kopfteilungsprinzip zur Anwendung, zudem wird regelmässig ein Haushaltsführungsbeitrag angerechnet.
- Beim stabilen Konkubinat gilt die Annahme, dass sich die Partner faktisch eben dennoch unterstützen. Nach aktueller Rechtsprechung rechtfertigt dies nicht nur die Aufstellung eines gemeinsamen Haushaltsbudgets sondern zugleich die teilweise oder gänzliche Anrechnung des Einkommens des nicht unterstützten Partners oder der Partnerin.





## Unterscheidungskriterien aus der Rechtsprechung

- Das Zusammenleben mit gemeinsamen Kindern: Kantone und Bundesgericht sind sich einig; das Zeugen und Aufziehen gemeinsamer Kinder unter einem Dach indiziert fast ausnahmslos das Vorliegen eines stabilen Konkubinales und zwar ab dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes.
- Die Dauer des gemeinsamen Zusammenlebens: Je länger ein Konkubinat besteht, um so mehr steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Wille zur gegenseitigen Unterstützung und zum Beistand im Sinne von Art. 159 ZGB eingestellt hat. Dieser Wille durfte früher nach einer Beziehungsdauer von fünf Jahren angenommen werden, infolge zweier Urteile des Bundesgerichts empfiehlt die SKOS diese Annahme heute nach einer Dauer von zwei Jahren.
- Der Erkennbarkeit einer besonderen Verbundenheit: In einzelnen Kantonen gilt einzig der Umstand, ob das Auftreten des Paares und die Wirkung nach aussen den Schluss zulassen, es könne von einer gefestigten und dauerhaften Beziehung ausgegangen werden oder, dass eine dauerhafte Beziehung geprägt von Solidarität besteht und dass die Partner ihre besondere Verbundenheit sichtbar leben.





## Gleichstellung mit der Ehe?

- Eine Annäherung ist nachvollziehbar, vor allem bei Konkubinatensituationen mit gemeinsamen Kindern. In solchen Fällen besteht eine Übereinstimmung mit der Praxis in der Alimentenbevorschussung und mit dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.
- Der Verzicht auf eine Ehe ist verfassungsrechtlich jedoch genau so geschützt wie das Recht, eine solche eingehen zu dürfen.
- Das Bestehen von Unterschieden darf nicht ignoriert werden, eine Gleichstellung kann nur dort erfolgen, wo Gleichheit auch tatsächlich zutrifft. Es sind Lösungen entlang des Rechtsgleichheitsgebotes zu finden und nicht nur solche, die kostengünstig sind.





## Vorschläge zur Abgrenzung

- Die Annahme eines stabilen Konkubinales auch ohne Kinder erscheint problematisch, zumal gilt, dass sich die Beteiligten rechtlich keinerlei Unterstützung schulden und beiden Seiten kein klagbares Unterhaltsrecht zusteht.
- In Anbetracht der rechtlichen Folgen kann bei Konkubinalen ohne Kinder nicht isoliert auf eine kurze Beziehungsdauer von zwei Jahren abgestellt werden. Die Rechtsfigur knüpft schliesslich an die sich einstellende Solidarität innerhalb einer längeren Paargemeinschaft an. So muss der Wille zur Unterstützung und zum Beistand auch tatsächlich vorhanden sein.
- Soll dennoch eine verkürzte Dauer gelten und Beweisprobleme umgangen werden, so ist die Schaffung einer genügenden gesetzlichen Grundlage angesichts des tiefen Eingriffs in die Rechte der nicht unterstützten Person unerlässlich. Diese besteht in vielen Kantonen nicht.





## Bemessungsprobleme

Die Berechnungsmethoden unterscheiden sich wesentlich. Es bestehen Methoden, bei der das Nettoeinkommen des nicht bedürftigen Partners in die Budgetberechnung voll oder teilweise miteinbezogen wird (Urteile in den Kt. ZH, FR, SO). Mitunter wird eine Berechnung nach SchKG vollzogen (Urteil Kt. SO). Andere errechnen einen angemessenen Beitrag des nicht bedürftigen an den unterstützten Partner (Urteile Kt. AG und SH).

Eine einheitliche Bemessungsmethode, die auf bestehende Unterschiede zwischen Ehe und Konkubinat, auf Schnittstellen mit anderen Rechtsgebieten und auf Bestimmungen des Bundesrecht Rücksicht nimmt, ist unerlässlich.



## Wohn- und Lebensgemeinschaften in der Sozialhilfe

.....

Weiter Auskünfte erteilt:

lic. iur. Claudia Hänzi

Leiterin Abteilung Familie

Amt für soziale Sicherheit Kanton Solothurn

[claudia.haenzi@ddi.so.ch](mailto:claudia.haenzi@ddi.so.ch)

.....